



M e r k b l a t t

Auslandsschulbesuch (Möglichkeiten und Verfahren in Niedersachsen)

1. Im dreizehnjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besuchen Schülerinnen und Schüler eine Schule im Ausland im Regelfall weiterhin nach dem 10. Schuljahrgang während des 11. Schuljahrgangs und treten nach Rückkehr in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Qualifikationsphase) ein, sofern sie die schulischen Voraussetzungen erfüllen, die in der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (§ 4 VO-GO und Nr. 4 EB-VO-GO) beschrieben sind.
2. Im zwölfjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife besteht die Möglichkeit eines Auslandsaufenthalts ebenfalls weiterhin. Wer sich nach dem Besuch des 10. Schuljahrgangs für einen einjährigen Schulbesuch im Ausland entscheidet, tritt nach Rückkehr in die letzten beiden Schuljahre der gymnasialen Oberstufe (Qualifikationsphase) ein. Für diese Schülerinnen und Schüler beträgt die Dauer der Schulzeit bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife zwar dreizehn Schuljahre, aber sie haben sich bewusst für einen Schulbesuch im Ausland entschieden und diesen einem zwölfjährigen Bildungsgang vorgezogen. Dieser „Regelfall“ wird in § 4 Abs. 2 Satz 1 VO-GO und Nr. 4.2 EB-VO-GO beschrieben.
3. Anders sieht die Situation jedoch dann aus, wenn der Schulbesuch im Ausland bei gleichzeitiger Anrechnung auf den zwölfjährigen Bildungsgang wahrgenommen werden soll. Hier stehen den Schülerinnen und Schülern folgende Möglichkeiten offen:
 - a) Nach dem 10. Schuljahrgang wird ein halbjähriger Schulbesuch im Ausland angetreten. Nach Rückkehr prüft die Schule, ob die im Ausland erbrachten schulischen Leistungen auf den hiesigen Schulbesuch angerechnet werden können (§ 4 Abs. 2 VO-GO und Nr. 4.2 EB-VO-GO). Ist dieses der Fall, kann der Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe im zweiten Halbjahr des 11. Schuljahrgangs fortgesetzt werden. Versäumter Unterrichtsstoff im Hinblick auf die Abiturprüfung muss ggf. selbstständig nachgeholt werden.

Ein ganziähriger Schulbesuch im Ausland während der Qualifikationsphase wird nicht zugelassen, weil die Leistungen aus dem 11. Schuljahrgang schon in die Berechnung der Gesamtqualifikation für die Abiturnote eingehen und auch schon in diesem Schuljahrgang eine thematische Vorbereitung auf das Zentralabitur erfolgt.

- b) Entscheiden die Eltern, ihr Kind bereits im Sekundarbereich I einen Schulbesuch im Ausland antreten zu lassen, so ist dieses unter folgenden Voraussetzungen möglich:
 - Das erste Halbjahr des 10. Schuljahrgangs wird in einer Auslandsschule verbracht; nach Rückkehr tritt die Schülerin oder der Schüler in das zweite Halbjahr des 10. Schuljahrgangs ein und erwirbt am Ende des 10. Schuljahrgangs mit der Versetzung die Berechtigung zum Besuch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.

- Eine Schülerin oder ein Schüler überspringt auf Grund guter oder besserer schulischer Leistungen am Ende des 9. Schuljahrgangs durch Klassenkonferenzbeschluss nach § 6 DVVO den 10. Schuljahrgang und absolviert - statt direkt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe einzutreten - zunächst einen einjährigen Schulbesuch im Ausland. Nach Rückkehr aus dem Ausland erfolgt dann der Eintritt in die Qualifikationsphase, um nach zwei Schuljahren die Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.
 - Wenn eine Schülerin oder ein Schüler hingegen während des gesamten 10. Schuljahrgangs oder nur des zweiten Halbjahres des 10. Schuljahrgangs einen Schulbesuch im Ausland absolviert und damit nach den hiesigen Voraussetzungen keine Versetzung in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe erzielt hat, muss im Regelfall der 10. Schuljahrgang wiederholt werden. Dies gilt lediglich dann nicht, wenn der Schulbesuch im Ausland an einer anerkannten Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erfolgt ist, da ein solcher Besuch laut KMK-Vereinbarung einem Inlandschulbesuch gleichgestellt wird. Der Schulbesuch an einer sonstigen ausländischen Schule wird jedoch nicht gleichgestellt, weil die Unterschiede zu einer Schule im Inland zu groß sind. Üblicherweise findet aber der Auslandsschulbesuch gerade in solchen Schulen statt, so dass der Regelfall der Wiederholung des 10. Schuljahrgangs gegeben ist. In besonders begründeten Einzelfällen, nämlich dann, wenn es sich um besonders motivierte und leistungsstarke Schülerinnen und Schüler handelt und die Schule deshalb den entsprechenden Antrag auf Anerkennung der Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen stellt, kann die Landesschulbehörde feststellen, ob hier die Gleichwertigkeit vorliegt und den Eintritt in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zulassen.
4. Kurzfristige Beurlaubungen (bis zu drei Monaten) für einen Schulbesuch im Ausland bleiben hiervon unberührt und unterliegen nach wie vor der Entscheidung der Schulleitung.
 5. Eine finanzielle Förderung eines Schulbesuchs im Ausland seitens des Landes ist angesichts der hohen Zahl von Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe nicht möglich.

Die niedersächsischen Regelungen sowohl im dreizehnjährigen als auch im zwölfjährigen Bildungsgang bis zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife sind so flexibel gestaltet, dass sie einen Schulbesuch im Ausland gut ermöglichen. Da nach den bisherigen Erfahrungen die Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern im Übrigen weniger nach dem Gesichtspunkt der Schulzeitdauer, sondern eher nach dem des Alters und der Eignung für einen Auslandsschul-aufenthalt entscheiden, wird sich vermutlich der einjährige Schulbesuch im Ausland im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang nach dem 10. Schuljahrgang auch in Zukunft als „Regelfall“ herausstellen.

+++++

Rechtsgrundlagen:

§ 4 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17. Februar 2005 (Nds. GVBl. S. 51; SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 217; SVBl. S. 206):

§ 4 Schulbesuch im Ausland

(1) Die Zeiten eines regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, jedoch nicht zulasten der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Bei einem Schulbesuch im Ausland erbrachte Leistungen können bei einem zwölfjährigen Bildungsgang auf die in der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zu erbringenden Leistungen im Regel-

fall nicht angerechnet werden. ²Die Schule kann auf Antrag Unterrichtsleistungen, die an einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht worden sind, anrechnen. ³Ausnahmsweise kann die Schule auf Antrag Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, **auf die im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase und im ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zu erbringenden Leistungen** anrechnen, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht ist.

(3) ¹Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in einem dreizehnjährigen Bildungsgang auf Antrag verkürzt werden, soweit die Schülerin oder der Schüler einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist. ²Wird die Einführungsphase wegen eines Schulbesuchs nach Satz 1 ganz erlassen oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(4) Im Fall der Anrechnung nach Absatz 2 oder der Verkürzung nach Absatz 3 kann die Schule unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland bei der Wahl der Prüfungsfächer und hinsichtlich der Belegungsverpflichtungen Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, die sich auf den Unterrichtsbesuch in der Einführungsphase beziehen.

(5) Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wird, kann seine Belegungsverpflichtungen in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist.

Nr. 4 - Zu § 4 der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO), RdErl. d. MK v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 13.6.2008 (SVBl. S. 207):

4.1 Rechtzeitig vor Beginn des Schulbesuchs im Ausland ist dieser der Schule von den Erziehungsberechtigten oder von der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler mitzuteilen. Er sollte nur dann angetreten werden, wenn zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler nach Rückkehr am Unterricht mit Erfolg teilnehmen kann.

4.2 Die Feststellung der Ausnahme nach Absatz 2 bezieht sich insbesondere auf die Fächer nach Nr. 4.3; die Schule kann entscheiden, hierzu ein Verfahren nach Anlage 1 Buchst. B zu Nr. 2.2 durchzuführen.

4.3 Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach dreizehn Schuljahren ist eine Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Ausland nur möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme am Unterricht mindestens folgender Fächer nachgewiesen wird:

- in zwei Fremdsprachen nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b oder
- in einer Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 oder 2 Buchst. a und b und in einer weiteren Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c,
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Ist die Fortsetzung einer im Ausland neu begonnenen Fremdsprache nicht möglich, so ist die Verkürzung des Besuchs der Einführungsphase um die Zeit des Schulbesuchs im Auslands nur dann zulässig, wenn neben der Unterrichtsverpflichtung in der Qualifikationsphase die Verpflichtung zur Fortsetzung einer aus dem Sekundarbereich I fortgesetzten zweiten Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a und b durch die zusätzliche Teilnahme am Unterricht in der Einführungsphase oder in der Qualifikationsphase erfüllt werden kann. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen.

4.4 In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Schulbehörde einzuholen, wenn die Fremdsprachenverpflichtung in einer abweichenden Weise nach Absatz 5 erfüllt werden soll. Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer neu beginnenden Fremdsprache nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c) ist befreit, wer vor der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe nachweist, dass Kenntnisse, die in einer zweiten Fremdsprache an einer ausländischen Schule erworben worden sind, den Anforderungen eines erfolgreichen aufsteigenden mindestens vierjährigen Schulunterrichts im Sekundarbereich I einer allgemein bildenden Schule entsprechen. In diesen Fällen sind die Bestimmungen der Nrn. 8.5 und 9.1.3 des Erlasses „Unterricht für Schülerinnen und Schüler ausländischer Herkunft“ sinngemäß anzuwenden.

4.5 Deutsche Auslandsschulen, die die Berechtigung zur Gleichstellung von Zeugnissen besitzen, sind den anerkannten deutschen Auslandsschulen gleichgestellt.

+++++